

# 1. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### § 7 – Dringlichkeitsentscheidungen - wird wie folgt geändert:

1. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.“

## § 2

### § 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

3. Absatz 4 Buchstabe e) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

4. Absatz 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

- b) mindestens drei Personen führen und
- 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

### § 3

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Tage des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Stärkung des kommunales Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“, also zum 29.09.2012, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)